

Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung:

EINE WELT DER VIELFALT e.V., Schillerstraße 59, 10627 Berlin

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Gilt für Zuwendungen bis zur Höhe von 300,00 Euro
in Verbindung mit einer Bareinzahlungsquittung, einem Kontoauszug, einer Online-
Buchungsbestätigung oder einem anderen Zahlbeleg als Zuwendungsbestätigung
(„Spendenquittung“) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger: EINE WELT DER VIELFALT e.V.
Schillerstraße 59, 10627 Berlin

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE55 1002 0500 0003 3155 00
BIC BFSWDE33BER

Gläubiger-ID: DE74ZZZ00000912183

EINE WELT DER VIELFALT e.V. ist wegen der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, Steuernummer 27/664/51869 vom 09.03.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, der Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).